



8/SN-95/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 479/145

A-6010 Innsbruck, am 15. Oktober 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

54-000084

1984-10-29

Fronter

Dr. Wagnerbauer

Betreff: Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985;
Stellungnahme

Zu Zahl 60 0502/1-II/11/84 vom 10.9.1984

Zum Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985 wird
wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 Abs. 1 Z. 1:

Es ist zwar zu begrüßen, daß der Katalog der Schadensfälle,
für die Mittel aus dem Katastrophenfonds gewährt werden,
in Anlehnung an § 21 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1979
erweitert wird. Es wird jedoch angeregt, auf eine taxative
Aufzählung der Schadensfälle zu verzichten und in Überein-
stimmung mit dieser Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes
1979 auch den Tatbestand "ähnliche Katastrophen" vorzu-
sehen.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2:

Die Länder haben seit der Erlassung des Katastrophenfondsgesetzes im Jahre 1966 wiederholt auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, daß sich der Bund mit diesem Gesetz zur Abdeckung von Katastrophenschäden eine zusätzliche Einnahme

./.

- 2 -

geschaffen hat, während die Länder die Mittel hiefür aus dem normalen Haushalt aufbringen müssen. Die Länder haben daher schon mehrmals beantragt, ihre Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden im Vermögen privater Personen nicht nur zu 50 v.H., sondern zu 2/3 zu ersetzen. Diesem Antrag wurde hinsichtlich der Katastrophen in den Jahren 1965 und 1966 entsprochen. Es wird daher beantragt, im § 3 Abs. 1 Z. 2 den Prozentsatz von 50 v.H. auf 75 v.H., mindestens jedoch auf 66 v.H. zu erhöhen.

Für die Abwicklung der Inanspruchnahme von Fondsmitteln nach § 3 Abs. 1 Z. 2 besteht nach der derzeitigen Rechtslage lediglich die Verpflichtung des Landes, innerhalb der festgesetzten Frist die Mittel flüssigmachend. Nach dem vorliegenden Entwurf soll hingegen die endgültige Entscheidung über die Beihilfe und deren Flüssigmachung nachgewiesen werden müssen. Diese Nachweispflicht wird abgelehnt. Es scheint auch künftig die gesetzliche Verpflichtung des Landes, innerhalb von zehn Jahren über die Beihilfe zu entscheiden und diese flüssigmachen, ausreichend.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 1:

Die Erhöhung der Mittel für Einsatzgeräte der Feuerwehr ist grundsätzlich zu begrüßen. Nach den Ausführungen in den Erläuterungen soll die diesbezügliche Umschichtung des (9 v.H.) Anteiles der Länder ohne Nachteil für sie möglich sein. Dies trifft jedoch für Tirol nicht zu. In Tirol werden nämlich die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer zur Gänze dem Landesfeuerwehrfonds überwiesen. Die vorgesehene Umschichtung führt daher zu einer Beeinträchtigung der Landesfinanzen, da die Erhöhung der Fondsmittel

- 3 -

zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren nicht anderweitig ausgeglichen werden kann.

Zu § 4:

Die nach dieser Bestimmung vorgesehene Mittelzuführung an den Umweltfonds sollte zu keiner Verzögerung der Abwicklung der Schadensvergütung, die bisher dankenswerterweise sehr rasch erfolgte, Anlaß geben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

, Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

